

Schachverband Rheinland e.V.

Spielberechtigungsordnung

Stand: 9. September 2023

<u>Übersicht:</u>	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	SB-2
II. Umfang der Spielberechtigungspflicht	SB-2
III. Ausstellung der Vereinsmitgliederliste	SB-2
IV. Formalitäten der Antragsstellung	SB-2
V. Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage	SB-3
VI. Spielberechtigung	SB-3
VII. Vereinswechsel	SB-3
VIII. Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung	SB-3
IX. Inkrafttreten	SB-4
Anhang 1 Empfehlungen bzgl. der Annahme eines Antrags auf Zweitspielgenehmigung	SB-4

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Schachverband Rheinland e.V. (SVR) verzichtet auf die Ausstellung von Spielerpässen für seine spielaktiven Mitglieder und greift zum Nachweis der Spielgenehmigung auf die Vereinsmitgliederlisten zurück.

ABSCHNITT II

Umfang der Spielberechtigungspflicht

1. Für jedes spielaktive Mitglied im SVR muss ein Eintrag in der Mitgliederliste des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) bestehen.

ABSCHNITT III

Ausstellung der Vereinsmitgliederliste

1. Die Mitgliederliste des DSB wird von der Zentralen Paspstelle des DSB (ZPS) ausgestellt. Jeder Verein erhält zweimal jährlich, jeweils nach dem 01.01. und 01.07., über seinen zuständigen Schachbezirk eine aktuelle Vereinsmitgliederliste.
2. Antragsteller für Änderungen der Mitgliederliste ist der zuständige Verein (Erster Vorsitzender oder gesetzlicher Vertreter).

ABSCHNITT IV

Formalitäten der Antragstellung

1. Die Anträge werden beim SVR Referenten für Datenverarbeitung direkt oder über die zuständige Person der Mitgliedsbezirke indirekt eingereicht. Der SVR Referent für Datenverarbeitung entscheidet bei VSG-Anträgen über die Spielberechtigung, je nach TO des SVR und teilt seine Entscheidung binnen 14 Tagen dem beantragenden Verein und dem zuständigen Spielleiter/der zuständigen Person der Mitgliedsbezirke mit. Ein Antrag muss auf dem vorgeschriebenen Formular erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Vorname;
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort;
 - c) PLZ, Wohnort, Straße und Hausnummer;
 - d) Geschlecht;
 - e) Staatsangehörigkeit;
 - f) Verein;
2. Bei VSG-Anträgen zusätzlich Mannschaft und Brett an dem der Spieler eingesetzt werden soll.
3. Das Antragsformular muss vom satzungsgemäßen Vertreter des beantragenden Vereins und vom Spieler mit Datum unterzeichnet sein, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten, ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt.

ABSCHNITT V

Vorlagepflicht und Folgen der Nichtvorlage

1. Eine Kopie der aktuellen Vereinsmitgliederliste ist bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaftskämpfen sowie bei Lehrgängen auf Verlangen des Veranstalters vorzulegen. Wird die Vereinsmitgliederliste nicht vorgelegt, kann der Veranstalter die nachträgliche Vorlage innerhalb einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung verlangen. Geschieht das nicht oder war zum Zeitpunkt der Veranstaltung kein Eintrag für den zuständigen Verein in der Vereinsmitgliederliste vorhanden, gilt der betreffende Spieler im Sinne der TO als nicht spielberechtigt.

ABSCHNITT VI

Spielberechtigung

1. Ein Spieler ist mit seiner Erstspielberechtigung im Bereich des DSB nur für den Verein spielberechtigt, in dessen Vereinsmitgliederliste er als spielaktives Mitglied eingetragen ist. Er kann im DSB nur für diesen Verein Mannschaftsmeisterschaftskämpfe bestreiten und kann nur an offiziellen Meisterschaften der diesem Verein übergeordneten Organisationen (Bezirk, RegVbd, Landesverband) teilnehmen.
2. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erteilen von Gastspielgenehmigungen im Spielbetrieb der Damen.
3. Ein Spieler kann eine Zweitspielberechtigung für einen Verein beantragen, in dem er als passives Mitglied beim DSB gemeldet ist. Der Spieler ist bei Annahme nur für eine Mannschaft dieses zweiten Vereins spielberechtigt. Der stärkste Stammspieler dieser Mannschaft darf nicht über 100 DWZ-Punkte weniger haben. Bei fehlender DWZ wird die ELO herangezogen. Die Mannschaft darf während des Spieljahres im Mannschaftsspielbetrieb nicht in einer Liga mit dem Heimatverein gemeldet werden. Empfehlungen bzgl. der Annahme eines Antrags auf Zweitspielgenehmigung s. Anhang 1.

ABSCHNITT VII

Vereinswechsel

1. Wechselt ein Spieler innerhalb des SVR den Verein, muss der alte Verein über den Spielerwechsel informiert werden. Mit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden, auf dem Antragsformular, erklärt der neue Verein dieser Informationspflicht nachgekommen zu sein.
2. Wechselt ein Spieler aus einem anderen Landesverband zum SVR, muss eine Bestätigung der Information vom alten Verein vorliegen.

ABSCHNITT VIII

Termine, Aktualisierungspflicht und Löschung

1. Anträge auf Änderung der Spielgenehmigung müssen spätestens am 1. Juli beim Referenten für Datenverarbeitung eingegangen sein. Neueintragungen in die Vereinsmitgliederliste können bis zum 1. Januar und 1. Juli beantragt werden.

2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereins- und Mitgliederdaten regelmäßig zu aktualisieren und in Form einer Bestandsmeldung an den SVR Referenten für Datenverarbeitung bis zum 31.12. einzureichen. Werden Schreiben an Vereine und Spieler wegen falschen oder veralteten Anschriften nicht zugestellt, geht das zu Lasten der Vereine.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der Verein spätestens bis zum 31. Dezember die Löschung in der Vereinsmitgliederliste schriftlich zu beantragen. Die Beitragspflicht gegenüber dem DSB und seinen Untergliederungen bleibt bis zur Löschung bestehen.
4. Löschungen von Mitglieder- und Vereinsdatensätzen sind jederzeit möglich. Zur Beitragserhebung werden die Vereinsmitgliederzahlen vom 01.01. zu Grunde gelegt.

ABSCHNITT IX

Inkrafttreten

1. Diese Spielberechtigungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 9. September 2023 geändert und genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANHANG 1

Empfehlungen bzgl. der Annahme eines Antrags auf Zweitspielgenehmigung

1. Empfohlen ist eine Annahme in folgenden beispielhaften Fällen:
 - a) Die Annahme ermöglicht dem zweiten Verein die Meldung einer weiteren Mannschaft.
 - b) Die Annahme ermöglicht einer Mannschaft den Aufstieg in eine höhere Liga.
 - c) Studenten oder Berufspendler.
 - d) Jugendliche bis zum Abschluss der Altersklasse U18.